

**Satzung des**  
**Großenasper Sportverein e.V.**  
**(GSV)**

Stand 15.03.2019

# Inhalt

## Präambel

### **I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaften des Vereins

### **II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 5 Mitgliedschaften
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Beitragsleistungen und Pflichten
- § 9 Allgemeine Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte
- § 10 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse
- § 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

### **III. Organe des Vereins**

#### A. Grundsätze

- § 12 Vereinsorgane
- § 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

#### B. Mitgliederversammlung

- § 14 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

#### C. Leitungs- und Führungsgremien

- § 17 Vorstand gem. § 26 BGB
- § 18 Erweiterter Vorstand
- § 19 Beirat
- § 20 Ehrenrat

### **IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins**

- § 21 Vereinsjugend
- § 22 Abteilungen

### **V. Vereinsleben**

- § 23 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung
- § 24 Satzungsänderung und Fusion
- § 25 Datenverarbeitung und Internet
- § 26 Vereinsordnungen
- § 27 Haftungsschluss
- § 28 Kassenprüfung
- § 29 Vereinseigentum

### **VI. Schlussbestimmungen**

- § 30 Auflösung des Vereins
- § 31 Mittelverwendung nach Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
- § 32 Inkrafttreten der Satzung

## Präambel

Der Großenasper Sportverein e.V. ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Er wurde im Jahr 1912 gegründet.

Der GSV ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Der GSV setzt sich für die Gleichbehandlung der Frauen nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein.

## I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet Großenasper Sportverein e.V., nachfolgend GSV genannt.
- (2) Der GSV ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer VR 406 BB eingetragen.
- (3) Der Sitz des GSV ist Großenaspe.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des GSV ist:
  - (1) Der GSV bezweckt die Förderung des Sports.
- (2) Der Vereinszweck wird u.a. erreicht durch:
  - (1) Förderung des Breiten- und des Leistungssports. Er stellt seinen Mitgliedern die dafür erforderlichen Einrichtungen zur Benutzung zur Verfügung.
  - (2) Unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften. Der GSV fördert die Qualifizierung seiner Trainer und Übungsleiter.
  - (3) Eine planmäßige Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder. Er nimmt hierzu an Fördervorhaben und Weiterbildungsmaßnahmen seiner Verbände teil.
  - (4) Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit nach SGB VIII. Insbesondere durch Ferienfahrten und allgemeine Veranstaltungen im Rahmen der überfachlichen Jugendarbeit.
  - (5) Durchführung von Vereinsveranstaltungen.
  - (6) Verwaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der vereinseigenen Liegenschaften und Geräte.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der GSV verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der GSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des GSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des GSV.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des GSV als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den GSV keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### § 4 Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Der GSV ist Mitglied
  - a. im Kreissportverband Segeberg e. V. (KSV), Landssportverband Schleswig-Holstein e. V. (LSV),
  - b. in den Kreisfachverbänden und Landesfachverbänden.
- (2) Der GSV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an und die Antidopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES.

- (3) Die Mitglieder des GSV unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum GSV den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1).  
Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der GSV seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz (1).

## **II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 5 Mitgliedschaften**

- (1) Vollmitglieder  
Jede natürliche Person über 18 Jahre, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist, kann Vollmitglied im GSV werden.
- (2) Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr aufgenommen werden.
- (3) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen, in denen sie geführt werden. Stimmrecht in der Abteilungsversammlung haben Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Dem GSV ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag vorzulegen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt nach Vorstandsbeschluss.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
- (5) Minderjährige Vereinsmitglieder  
Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft im GSV nur erwerben, wenn alle gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedsschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben und für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haften.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem GSV oder Streichung von der Mitgliederliste.

- (1) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle erfolgen, mit zweiwöchiger Kündigungsfrist zum Quartalschluss.
- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
  - bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung,
  - bei wiederholtem groben Verstoß gegen die Interessen des GSV,
  - bei wiederholtem groben unsportlichen Verhalten,
  - wenn die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses dem GSV nicht zugemutet werden kann.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach rechtlichem Gehör. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat eingelegt werden. Dieser berät die Angelegenheit und beschließt den Ausschluss endgültig.
- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge mit mehr als einem Quartalsbeitrag in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf die drohende Streichung nicht innerhalb eines Monats zahlt.
- (4) Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem GSV. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden. Bei Ausscheiden sind sämtliche überlassene Gegenstände und Unterlagen dem GSV zurückzugeben.

## **§ 8 Beitragsleistungen und Pflichten**

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe und die Zahlungsweise der Jahresbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Die Jahresbeiträge sind am 1. Januar im Kalenderjahr fällig.
- (5) Ehrenmitglieder sind vom Grundbeitrag befreit.
- (6) Bei der Aufnahme in den GSV verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (7) Mitglieder die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des GSV, den der Vorstand in der Beitragsordnung des GSV festlegt.
- (8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der GSV dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.
- (9) Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen des GSV.
- (10) Neben dem Jahresbeitrag kann bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf oder zur Deckung von Vereinsschulden die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat, darf das 2-fache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (11) Der GSV ist berechtigt für höhere Ausgaben einzelner Abteilungen Abteilungsbeiträge und einen Kostenbeitrag zur Aufnahme in die Abteilung zu erheben. Der Beirat beschließt die Höhe der Abteilungsbeiträge und Abteilungsaufnahmebeiträge.

## **§ 9 Allgemeine Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte**

- (1) Rechte der Mitglieder
  - a. Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen
  - b. Recht auf Mitgliedschaft in allen Abteilungen
  - c. Recht auf gleiche Behandlung aller Vollmitglieder
  - d. Auskunftsrecht
  - e. Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung
  - f. Bezugsrecht von Vereinsmitteilungen
  - g. Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
  - h. Recht auf Stimmrechtsausübung
  - i. aktives und passives Wahlrecht (nur Vollmitglied)
- (2) Pflichten der Mitglieder
  - a. Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
  - b. Pflicht, alles zu unterlassen, was sich vereinsschädigend auswirken kann.

## **§ 10 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse**

- (1) Einladungen  
zur Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mit einer vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vor dem Versammlungstermin, durch schriftlichen Aushang im Schaukasten bei der Sporthalle, vom Vorstand bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

(2) Anträge

zu jeder Mitgliederversammlung können mit schriftlicher Begründung von den Mitgliedern, bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand gestellt werden. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand.

Anträge zur Änderung der Satzung können in der Mitgliederversammlung nur gestellt werden, wenn die Tagesordnung es vorsieht.

Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangene Anträge, die einer Behandlung in der Mitgliederversammlung bedürfen, sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen, die den Mitgliedern 10 Tage vor der Versammlung, wie unter Absatz 1 bekannt zu geben ist.

(3) Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Beschlussfassungen

Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss von 10 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

(5) Feststellungen von Wahlergebnissen der zu wählenden Organmitglieder

Einzelwahl: Gewählt ist, wer eine Ja-Stimme mehr als Neinstimmen erhalten hat.  
Bei mehr als einem Kandidaten ist geheim zu wählen. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

Blockwahl: Für alle Kandidaten hat jedes stimmberechtigte Mitglied im Wahlgang nur eine Stimme. Zustimmung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen**

- (1) Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis über den Beschlussinhalt gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Widersprüche gegenüber Vereinsbeschlüssen sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zum Widerspruch berechtigt.
- (4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 20 der Satzung (Ehrenrat) durchgeführt hat.

## **III. Organe des Vereins**

### **A. Grundsätze**

#### **§ 12 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB
- (3) Der erweiterte Vorstand
- (4) Der Beirat
- (5) Die Vereinsjugend
- (6) Die Abteilungen
- (7) Der Ehrenrat

#### **§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder**

- (1) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Für die Vertragsinhalte, -beginn und -beendigung ist der Vorstand zuständig.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den GSV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des GSV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den GSV entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des GSV, die vom Vorstand erlassen und geändert wird. Sie muss der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

## **B. Mitgliederversammlung**

### **§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des GSV.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.
- (3) Jährlich im ersten Halbjahr muss eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- (4) Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.

### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dieses das Interesse des GSV erfordert oder wenn die Hälfte des Beirates oder 1/10 der Mitglieder dies fordert.

### **§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u. a.:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsvorstände
  - c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - d. Beschluss über die vom Kassenwart vorzulegende Jahresrechnung des vorhergehenden Kalenderjahres, sowie Beschluss über Rücklagen und Rückstellungen.
  - e. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
  - f. Beratung und Beschluss über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des zuständigen Haushaltsjahres
  - g. Änderungen und Neufassungen der Satzung
  - h. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
  - i. Aufnahme von Darlehen.
- (2) Wahlen von Mitgliedern
  1. des Vorstandes
  2. der Kassenprüfer
  3. des Ehrenrates

Die Vorstandmitglieder bleiben bis zur Neu-/Wiederwahl im Amt.
- (3) Festsetzung der Höhe von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen

## **C. Leitungs- und Führungsgremien**

### **§ 17 Vorstand gemäß § 26 BGB**

- (1) Den Vorstand bilden folgende Personen:
  - a. der Vorsitzende
  - b. der stellvertretende Vorsitzende
  - c. der Kassenwart
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für 3 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt:
  - a. der Vorsitzende im ersten Jahr
  - b. der stellvertretende Vorsitzende im zweiten Jahr

- c. der Kassenwart im dritten Jahr
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des GSV. Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand leitet und führt den GSV nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit deren Vereinsinteressen erfordert.
- (5) Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (6) Der GSV wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (7) Eine Personalunion der einzelnen Vorstandsämter ist nicht zulässig.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl überträgt der Vorstand die Geschäfte einem Stellvertreter.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung mit einer Aufgabenbeschreibung befristet zu übertragen. Er kann bei Bedarf Ausschüsse für einzelne Projekte berufen.
- (10) Der Vorstand ist befugt, nach Anhören der Abteilungsleiter und des Betroffenen, gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder sich fortgesetzt satzungswidrig verhalten, unter Ausschluss des Rechtsweges Strafen zu verhängen, die im Einzelnen bestehen können in:
  - a. Verwarnung
  - b. Verweis
  - c. Sperren
  - d. Ausschluss aus dem Verein

#### **§ 18 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Personen:
  - a. Vorstand nach § 26 BGB
  - b. Jugendleiter kraft Amtes
  - c. Schriftführer
  - d. 1. Beisitzer
  - e. 2. Beisitzer
  - f. 3. Beisitzer
  - g. 4. Beisitzer
  - h. 5. Beisitzer
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (1) c. – h. werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für 3 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
  - a. der Schriftführer und der 1. Beisitzer im ersten Jahr mit dem Vorsitzenden
  - b. der 2. und 3. Beisitzer im zweiten Jahr mit dem stellv. Vorsitzenden
  - c. der 4. und 5. Beisitzer im dritten Jahr mit dem Kassenwart
- (3) Der Vorsitzende oder in Verhinderung sein Stellvertreter lädt zur Sitzung ein und leitet diese.
- (4) Der erweiterte Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Jedes Vorstandsmitglied ist für seinen ihm zugewiesenen Aufgabenbereich verantwortlich. Der Vorsitzende hat die Pflicht zur ausreichenden Kontrolle der Tätigkeitsbereiche.
- (5) Der erweiterte Vorstand soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Form unterstützen und ihn beraten.

#### **§ 19 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus folgenden Personen:
  - a. Vorstand nach § 26 BGB
  - b. Erweiterter Vorstand
  - c. Abteilungsleiter kraft Amtes oder Stellvertreter



- (2) Der Vorsitzende oder in Verhinderung sein Stellvertreter lädt zur Sitzung ein und leitet diese.
- (3) Der Beirat arbeitet nach dem Ressortprinzip. Jedes Beiratsmitglied ist für seinen ihm zugewiesenen Aufgabenbereich verantwortlich. Der Vorsitzende hat die Pflicht zur ausreichenden Kontrolle der Tätigkeitsbereiche.
- (4) Der Beirat soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Form unterstützen und ihn beraten.
- (5) Der Beirat muss mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

#### **§ 20 Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein weiteres Wahlamt im GSV ausüben.
- (2) Den Vorsitzenden des Ehrenrates wählen die Ehrenratsmitglieder aus Ihren Reihen.
- (3) Die Aufgaben des Ehrenrates und seine Befugnisse sind in der Ehrenratsordnung geregelt.
- (4) Eine Überprüfung von Vereinsstrafentscheidungen erfolgt durch den Ehrenrat. Der Ehrenrat überprüft auf Antrag eines Mitgliedes die Rechtmäßigkeit einer Strafentscheidung des Vereins. Die Zweckmäßigkeit einer Vereinsstrafe kann nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden.
- (5) Ein Antrag auf Überprüfung einer Vereinsstrafe ist nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Strafentscheidung zulässig. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Überprüfung der Entscheidung nicht mehr statt.
- (6) Ein Antrag auf Überprüfung kann schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Vereins gestellt werden. Zur Rechtswahrung ist es auch ausreichend, wenn der Antrag bei einem der Vorstandsmitglieder innerhalb der Monatsfrist eingeht.
- (7) Ein fristgerechter Antrag hat in Bezug auf die Strafe aufschiebende Wirkung.

### **IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins**

#### **§ 21 Vereinsjugend**

- (1) Die Jugend des GSV führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr über den Haushalt des GSV zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des GSV.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des GSV beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Der Vereinsjugendleiter gehört dem Beirat des Vereines an, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

#### **§ 22 Abteilungen**

- (1) Für die Gründung einer Vereinsabteilung ist die Bestätigung durch den Vorstand erforderlich.
- (2) Jede Abteilung des Vereins soll von einem Abteilungsvorstand geleitet werden. Diesem gehören mindestens der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter und nach Bedarf weitere Beisitzer an.
- (3) Die Abteilungen sind keine rechtsfähigen Untergliederungen des GSV.
- (4) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Beirat oder die Mitgliederversammlung und der Vorstand gefasst bzw. erlassen haben.
- (5) Mindestens einmal jährlich, vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung, hat die Abteilungsversammlung stattzufinden. Die Einladung ist mit einer Frist von vier Wochen, durch Aushang im Schaukasten des GSV mit einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder einem Vertreter geleitet.

Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. Wahl des Abteilungsvorstandes
- b. Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes

Der Vorstand hat das Recht zur Teilnahme an den Abteilungssitzungen und Abteilungsversammlungen.

## V. Vereinsleben

### **§ 23 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung**

- (1) Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind nur Vollmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig.
- (4) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im GSV persönlich aus. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, dieses kann in der Jugendvollversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.
- (5) Wahlen für alle Gremien sind offen. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Auf Antrag von 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Wahl geheim erfolgen.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (7) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung des GSV per Aushang in der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu geben. Sollten innerhalb von vier Wochen keine Einwände erhoben werden, ist das Protokoll endgültig.

### **§ 24 Satzungsänderung und Fusion**

- (1) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen von 2/3 der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung von Fusionen des GSV ist die Mitgliederversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

### **§ 25 Datenverarbeitung und Internet**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des GSV werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im GSV gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des GSV und allen Mitarbeitern des GSV oder wer sonst für den GSV tätig ist, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem GSV hinaus.

### **§ 26 Vereinsordnungen**

- (1) Der GSV gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des GSV erlassen werden. Dazu gehören u. a.:
  - a. Geschäftsordnung für die Organe des GSV
  - b. Finanzordnung

- c. Beitragsordnung
  - d. Abteilungsordnung
  - e. Jugendordnung
  - f. Ehrenratsordnung
- (5) Die Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern des GSV auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

### **§ 27 Haftungsausschluss**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

### **§ 28 Kassenprüfung**

- (1) Zwei Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr die Geschäftsführung des Vorstandes darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des GSV eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Organe in Einklang stehen.
- (2) Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Kassenwartes nehmen. Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind mit dem Vorstand, bevor der Prüfungsbericht erstellt wird, zu besprechen. Die Kassenprüfer dürfen keinem weiteren Wahlamt im GSV angehören und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Während der Mitgliederversammlung haben sie ihren Kassenprüfbericht bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt im ersten und dritten Wahljahr jeweils einen Kassenprüfer und im zweiten Wahljahr den Ersatzkassenprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofortige Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 29 Vereinseigentum**

- (1) Grundstücke und andere Vermögensgegenstände des GSV dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken dienen.
- (2) Mit allen dem GSV gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des GSV kann nur durch eine Mitgliederversammlung unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vor dem Versammlungstermin, durch schriftlichen Aushang im Schaukasten bei der Sporthalle, vom Vorstand bekannt zu geben.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des GSV kann vom Vorstand oder von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder gestellt werden, wenn dieser Antrag mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und unterzeichnet worden ist.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

### **§ 31 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Bei Auflösung des GSV oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des GSV an die Gemeinde Großenasper, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, mit der Maßgabe diese Mittel dem Breitensport wieder zur Verfügung zu stellen.

**§ 32 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am 15.03.2019 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

Großenaspe, 15.03.2019

---

Hans-Jürgen Holtorf

- 1. Vorsitzender -

---

Peter Dittmer

- 2. Vorsitzender –

---

Traute Wrage

- 1. Kassenwartin